OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753182/3/KLi

Datum:
Linz, 17. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des S S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. März 2024, GZ: BHVBSich-2020-253148/20-PH, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufhebung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2020, GZ: BHVBSich-2020-253148/2-PH, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition verboten. Begründend wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen herangezogen, dass der Bf verdächtig gewesen sei, am 11. August 2020 um 17:30 Uhr einen beruflichen Konkurrenten mit den Worten: „Wenn du die Autovermietung aufsperrst, komme ich zu dir nach Hause und töte dich und deine Familie“ gefährlich bedroht zu haben um ihn zur Geschäftsaufgabe zu nötigen. Weiters sei er verdächtig gewesen, während seiner laut ausgesprochenen Drohung in einer Art Angriffshaltung etwa 0,5 Meter vor seinem Konkurrenten gestanden zu sein und mit der geballten Faust vor dessen Gesicht herumgefuchtelt zu haben.

I.1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. März 2024, GZ: BHVBSich-2020-253148/20-PH, wurde der Antrag des Bf vom 18. Jänner 2024 auf Aufhebung des über ihn mit Bescheid vom 26. August 2020 verhängten Waffenverbotes als unbegründet abgewiesen. Dazu führt die belangte Behörde im Wesentlichen begründend aus, dass aufgrund des gegenständlichen Antrages zu prüfen gewesen sei, ob diese Gefährdungsprognose – welche dem verfahrensgegenständlichen Vorfall zu Grunde gelegen sei – weiterhin aufrecht zu halten sei. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei zu entnehmen, dass das „Wohlverhalten“, also der verstrichene Zeitraum zwischen der Anlasstat oder neuerlichen Anlasstaten, welche im gegenständlichen Fall vorliegen würden, nämlich in Form einer Diversion aufgrund des Verdachts der Übertretung nach § 84 Abs. 4 StGB und der Aufhebung des Waffenverbotes ausreichend lang sein müsse, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können. Die Rechtsprechung, wonach das Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes anzusehen sei, betreffe nicht die für ein Waffenverbot entscheidende Gefährdungsprognose. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraums seien stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehöre. Aufgrund des gezeigten aggressiven Verhaltens des Bf, in Form von Drohungen bis hin zu körperlichen Angriffen auf seine Opfer sei im gegenständlichen Fall jedenfalls davon auszugehen, dass der Beobachtungs- bzw. Wohlverhaltenszeitraum seit der letztmaligen Tat, dieser betrage gerade einmal 15 Monate, als zu kurz angesehen werden müsse und die Gefährdungsprognose daher noch aufrecht zu erhalten sei. Der Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 28. März 2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, die Aussagen seines Kontrahenten seien „völliger Quatsch“ und würden absolut nicht stimmen. Er habe das damals auch bei der Polizei ausgesagt. Das Waffenverbot sei dennoch durchgesetzt worden. Er bitte um erneute Überprüfung und Aufhebung des Waffenverbotes.

I.3. Mit Schreiben vom 15. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des § 24 VwGVG konnte abgesehen werden, da keine Partei deren Durchführung beantragt hat und nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts die Aktenlage erkennen lässt, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist.

Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH, 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.04.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118).

Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender

oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest. Die Einvernahme des Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 19.03.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 09.09.2015, Ra 2015/03/0050; 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. August 2020, GZ: BHVBSich-2020-253148/2-PH, wurde dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Begründend wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen herangezogen, dass der Bf verdächtig gewesen sei, am 11. August 2020 um 17:30 Uhr einen beruflichen Konkurrenten mit den Worten: „Wenn du die Autovermietung aufsperrst, komme ich zu dir nach Hause und töte dich und deine Familie“ gefährlich bedroht zu haben um ihn zur Geschäftsaufgabe zu nötigen. Weiters sei er verdächtig gewesen, während seiner laut ausgesprochenen Drohung in einer Art Angriffshaltung etwa 0,5 Meter vor seinem Konkurrenten gestanden zu sein und mit der geballten Faust vor dessen Gesicht herumgefuchtelt zu haben.

II.2. Im Strafregisterauszug des Bf scheinen folgende (mittlerweile getilgte) Verurteilungen auf:

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 5. März 2013, rechtskräftig seit 8. März 2013, GZ: 15 HV 29/2013b wurde der Bf gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer Geldstrafe von 480 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen, bedingt unter Gewährung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 24. Mai 2013, rechtskräftig seit 27. Mai 2013, GZ: 15 HV 53/2013g, wurde der Bf wegen § 91 Abs. 1 1. Fall StGB (Raufhandel) zu einer Geldstrafe von 200 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen unter Bedachtnahme auf die Verurteilung zu GZ: 15 HV 29/2013b, verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 23. August 2012, rechtskräftig seit 27. August 2013, wurde der Bf wegen § 83 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) zu einer Geldstrafe von 320 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen verurteilt.

Die Tilgung trat laut Strafregisterauszug am 10. Dezember 2020 ein.

Inwieweit diese Verurteilungen bei Beurteilung eines Waffenverbotes weiterhin herangezogen werden dürfen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.3. Darüber hinaus war gegen den Bf ein Strafverfahren wegen § 27 Abs. 1 SMG wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften anhängig.

Entsprechend einer Verständigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 24. Jänner 2024, GZ: 41 BAZ 741/20g-1, wurde von der Verfolgung gemäß § 35 SMG vorläufig zurückgetreten; nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten wurde am 14. September 2021 von der Verfolgung endgültig zurückgetreten (§ 38 Abs. 3 SMG).

II.4. Am 14. November 2022 kam es in Vöcklabruck zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und einer weiteren Person, die ein Strafverfahren wegen § 84 Abs. 4 StGB (schwere Körperverletzung) nach sich zog.

Im Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels zu GZ: 12 Hv 12/23w wurde mit Beschluss vom 19. April 2023 gegen den Bf mittels einer diversionellen Maßnahme vorgegangen und dem Bf eine Geldbuße von 2.000 Euro auferlegt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem rechtskräftigen Bescheid über die Verhängung des Waffenverbotes.

III.2.Die strafgerichtlichen Verurteilungen des Bf (siehe II.2.) und die weiteren strafrechtlichen Vorfälle (siehe II.3. und II.4.) ergeben sich konkret aus dem im Verwaltungsakt befindlichen und den Bf betreffenden Strafregisterauszug sowie aus den Akten der Staatsanwaltschaft Wels (GZ: 41 BAZ 741/20g) und des Landesgerichtes Wels (GZ: 12 Hv 12/23w).

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.
(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.
(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,
1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht
und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.
(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Nach § 12 Abs. 7 WaffG ist das Waffenverbot von der Behörde, die jenes erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

V.2. Bei Vorliegen eines Antrages gemäß § 12 Abs. 7 WaffG ist unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Beschwerdeführers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Prüfung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose ist vor allem auf das Verhalten des Beschwerdeführers seit

der Anlasstat Bedacht zu nehmen und es sind allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174).

Entscheidend ist, ob aufgrund des angenommenen Sachverhaltes weiterhin die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl. VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde. (vgl. VwGH 27.02.2003, 2001/20/0323; VwGH 18.07.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Um von einem Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können, muss der Beobachtungszeitraum, in dem sich der Bf wohl verhalten hat, ausreichend lang sein. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraumes sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (vgl. VwGH 27.05.2010, Ra 2010/03/0057). Diesbezüglich sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass sowohl bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr als auch bei der Festlegung der konkreten Dauer des Beobachtungszeitraumes ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0055; 12.05.2021, Ra 2021/03/0010; 26.2.2024, Ra 2023/03/0199; 11.10.2023, Ra 2023/03/0094; 16.11.2021, Ra 2021/03/0038).

V.3. Bei Beurteilung der erforderlichen Dauer des Beobachtungszeitraums sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH 26.2.2024, Ra 2023/03/0199, mit Verweis auf Vorjudikatur). Dabei ist vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des WaffG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014).

Das gegenständliche Waffenverbot wurde mit Bescheid der belangten vom 26. August 2020 verhängt. Begründend wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen herangezogen, dass der Bf verdächtig gewesen sei, am 11. August 2020 um 17:30 Uhr einen beruflichen Konkurrenten mit den Worten: „Wenn du die Autovermietung aufsperrst, komme ich zu dir nach Hause und töte dich und deine Familie“ gefährlich bedroht zu haben um ihn zur Geschäftsaufgabe zu nötigen. Weiters sei er verdächtig gewesen, während seiner laut ausgesprochenen Drohung in einer Art Angriffshaltung etwa 0,5 Meter vor seinem Konkurrenten

gestanden zu sein und mit der geballten Faust vor dessen Gesicht herumgefuchtelt zu haben.

Der maßgebliche Beobachtungszeitraum beginnt somit mit 11. August 2020 zu laufen, womit seit der maßgeblichen Anlasstat bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt weniger als vier Jahre vergangen sind. Angesichts der Schwere und Qualität der ausgesprochenen Drohung des Bf ist dieser Zeitraum im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts als zu kurz anzusehen, um eine tatsächliche Veränderung der Gefährdungsprognose zu bewirken.

V.4. Innerhalb dieses Beobachtungszeitraums trat der Bf zudem neuerlich strafrechtlich in Erscheinung.

Zunächst war gegen den Bf ein Strafverfahren wegen § 27 Abs. 1 SMG wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften anhängig. Entsprechend einer Verständigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 24. Jänner 2024, GZ: 41 BAZ 741/20g-1, wurde von der Verfolgung gemäß § 35 SMG vorläufig zurückgetreten; nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten wurde am 14. September 2021 von der Verfolgung endgültig zurückgetreten (§ 38 Abs. 3 SMG).

Am 14. November 2022 kam es in Vöcklabruck zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und einer weiteren Person, die ein Strafverfahren wegen § 84 Abs. 4 StGB (schwere Körperverletzung) – also ein Gewaltdelikt – nach sich zog. Im Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels zu GZ: 12 Hv 12/23w wurde mit Beschluss vom 19. April 2023 gegen den Bf mittels einer diversionellen Maßnahme vorgegangen und dem Bf eine Geldbuße von 2.000 Euro auferlegt.

Aufgrund dieser durch den Bf innerhalb des Beobachtungszeitraums begangenen Straftaten kann nicht von dessen Wohlverhalten im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gesprochen werden. Vielmehr wird die ursprüngliche Gefährdungsprognose durch die etwa zwei Jahre nach der Anlasstat durch den Bf begangene Körperverletzung gemäß § 84 Abs. 4 StGB bestätigt.

V.5. Der Bf weist darüber hinaus mehrere getilgte (für die Beurteilung eines Waffenverbots aber relevante) Verurteilungen auf.

Bei der Beurteilung der Geisteshaltung und Sinnesart des von einem Waffenverbot Betroffenen dürfen auch getilgte Vorstrafen einbezogen werden. Das Vorliegen von gerichtlichen Verurteilungen, die bereits getilgt sind und denen ein Vorfall zu Grunde liegt, der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits mehrere Jahre zurücklag, kann allerdings ohne Hinzutreten eines aktuellen, als

Tatsache im Sinn des § 12 Abs. 1 WaffG 1996 zu wertenden Verhaltens nicht die gestellte Prognose rechtfertigen, die Waffen würden missbräuchlich verwendet werden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 6. November 1997, Zl. 96/20/0543, sowie vom 16. Oktober 1991, Zl. 91/01/0026). Der Verhängung eines Waffenverbotes liegt eine qualifizierte Gefährdungsprognose zu Grunde. Selbst wenn die Behörde zu einem früheren Zeitpunkt diese Gefährdungsprognose nicht für gegeben erachtet und dies in Bescheidform zum Ausdruck gebracht hätte, wäre sie nicht gehindert, etwa im Falle neuer Vorfälle, auch auf Ereignisse in der Vergangenheit zurückzugreifen, um ihre Prognose abzurunden und zu untermauern. Res iudicata im Verständnis eines Verbotes einer Berücksichtigung von Vorfällen, die sich vor einer (fiktiven) bescheidmäßigen Einstellung ereignet haben, kommt im Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbotes nicht zum Tragen. [vgl. VwGH 24.10.2001, 99/20/0199]

V.6. Auch die zurückliegenden Verurteilungen des Bf betrafen gegen die körperliche Integrität gerichtete Gewaltdelikte (Raufhandel gemäß § 91 StGB; Körperverletzung gemäß § 83 StGB). Bei einer Betrachtung der Verhaltensweisen des Bf ergibt sich somit, dass der Bf im Laufe seines bisherigen Lebens immer wieder durch gewaltsame Verhaltensweisen auf sein Umfeld reagiert hat.

V.7. Hinsichtlich der Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens ist außerdem festzuhalten, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154). Selbiges gilt auch dann, wenn ein Freispruch erfolgt ist, weil das erkennende Gericht das Verhalten des Bf selbständig zu beurteilen hat. Nichts anderes gilt auch dann, wenn ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet wurde. Insbesondere ist nämlich aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen.

V.8. Auch nach der Anlasstat am 11. August 2020 ist der Bf insbesondere bei dem oben geschilderten Vorfall vom 14. November 2022, durch eine schwere Körperverletzung im Zuge einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit einer anderen Person in Erscheinung getreten.

Insofern muss davon ausgegangen werden, dass der Bf ihn belastende Konfliktsituationen (auch weiterhin) gewaltsam zu „bereinigen“ versucht.

V.9. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände ist im Ergebnis daher zum Entscheidungszeitpunkt von keiner Änderung der im Bescheid vom 26. August 2020 begründeten qualifizierten Gefährdungsprognose auszugehen.

V.10. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbotes sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab eines Waffenverbotes. Insbesondere die vorliegende negative Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.4. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer